

eingelangt am: 21/10/2023

Registerzahl KV 502/2023

**KOLLEKTIVVERTRAG** Kasterzahl VI | 34 | 3

Abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

**Herren- und Knabenoberbekleidungsindustrie, Damenoberbekleidungsindustrie,  
Kinderbekleidungsindustrie und Lederoberbekleidungsindustrie**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

### I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) fachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen der Herren- und Knabenoberbekleidungsindustrie, der Damenoberbekleidungsindustrie, der Kinderbekleidungsindustrie und der Lederoberbekleidungsindustrie im obigen räumlichen Geltungsbereich.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge.

### II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Geltung.

### III. Erhöhung der Zeitlöhne

Die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (IST-Löhne) werden mit Wirkung ab **1. Juli 2023** um 10,0 %, erhöht. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem kollektivvertraglichen Stundenlohn vom 1.7.2023 entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der IST-Lohn auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

### IV. Erhöhung der Zeitlöhne mit variablen Leistungsprämien

Zeitlöhnern, die neben ihrem tatsächlichen Stundenlohn variable Leistungsprämien erhalten, ist der effektive Verdienst zum **1. Juli 2023** um 10,0 % zu erhöhen.

## V. Erhöhung der Akkorde und akkordähnlichen Prämien

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen ( Akkordrichtsätze ) zum **1. Juli 2023** so anzuheben, dass sich die Effektivverdienste um 10,0 % erhöhen.

Wird durch die IST-Lohnerhöhung von 10,0 %, der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher gemäß § 7 (5) 4. RKV im Durchschnitt 20 % über dem jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. RKV (Kollektivvertragslohn + 20 %) erreicht wird.

## VI. Urlaubszuschuss

Der Urlaubszuschuss 2023 wird auf Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

## III. Lohnstarif

Seit 1. Juli 2023 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	<b>EUR</b>
Lohngruppe I Einfache Arbeiten, zu deren Durchführung keine oder nur geringe Fachkenntnisse erforderlich sind, Hilfsarbeiten, Bediener(in), Ausheften, Stempeln, Etiketten einnähen, Knopf anzeichnen, Packen, Sortieren Nur bei GUMMI und REGEN: Handnähen, Stanzen von Kleinteilen	10,14
Lohngruppe II Einfache Arbeiten, zu deren Durchführung durchschnittliche Fachkenntnisse erforderlich sind, Ausfertigen, Futter staffieren, Heften, anreihen, Knopf annähen, Hilfskräfte im Zuschnitt, wie z.B. Auflegen von Stoffen und Schnitten nach Schnittlagebildern, Aufteilen der Schnitteile, Einrichten, Vorrichten	10,19
Lohngruppe III Alle Maschinnäharbeiten, soweit nicht in anderen Lohngruppen angeführt Nur bei GUMMI und REGEN: Einrichten	10,28
Lohngruppe IV Arbeiten die mit entsprechender Praxis und Fachkenntnissen geleistet werden können. Knopflochnähen	10,35

Nur bei HAKA: Taschen nähen (passepoilieren, Patten einnähen, Stoffbesatz annähen)

Nur bei DOB: Dämpfen auf Formbürsten

#### Lohngruppe V

10,42

Arbeitnehmer mit einer branchenbezogenen Berufsausbildung (abgeschlossene Lehre) oder Tätigkeiten zu deren Durchführung eine entsprechend längere Praxis als angeleitete(r) Arbeiter(in) erforderlich ist.

Ärmel einnähen (ein-, verheften), Kragen aufsetzen, Casur staffieren (ohne Spezialmaschine)

Nur bei GUMMI und REGEN: Arbeiten an 6-Faden-Zusammensetzmaschine, Schweißmaschine, Kleben

#### Lohngruppe VI

10,49

Arbeiten, zu deren Durchführung neben den fachlichen Kenntnissen auch die entsprechenden Fähigkeiten erforderlich sind,

Futter schneiden, Futter bügeln, Zwischenbügeln, Nähte ausbügeln, Kanten flachbügeln

Nur bei HAKA: Fassonieren

Nur bei GUMMI und REGEN: Handbügeln

#### Lohngruppe VII

10,55

Arbeiten, zu deren Durchführung neben den fachlichen Kenntnissen auch besondere Fähigkeiten erforderlich sind,

Herausschneiden (auch nach Schnittlagebildern), Stanzen

#### Lohngruppe VIII

10,62

Schwierige Arbeiten, zu deren Durchführung umfassende Fachkenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind,

Abbügeln, Formbügeln (an Kragen, Vorderteil, Rückenteil, Hose), Maschinbügeln auf Dampf- oder sonstigen Pressen, Zwischenprüfen und Teilprüfen

#### Lohngruppe IX

10,70

Schwierige Arbeiten, zu deren Durchführung umfassende Fachkenntnisse, die durch abgeschlossene Lehrzeit und entsprechende Praxis oder auf andere Weise erworben werden, erforderlich sind, Springer(in)

Nur bei HAKA: Mustermachen, Alleinanfertigung ganzer Kleidungsstücke

Nur bei DOB: Anfertigung der Kollektionsmuster

#### Lohngruppe X

10,76

Schwierige Arbeiten, zu deren Durchführung besondere Eignung und Fähigkeiten erforderlich sind,

Abänderungsschneider(in), korrigieren anfallender Fehler,

Zuschneider(in) der (die) nach vorhandenen Schnitten auf Stoff und Papier (Pausen) zeichnet und ausschneidet

Nur bei GUMMI und REGEN: Werkstättenleiter(in)

#### Lohngruppe XI

10,84

Besonders verantwortliche Arbeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Unterweisung und Beaufsichtigung der übrigen Arbeitskräfte erfordern,

Bandleiter(in), Gruppenleiter(in), Endfertigungskontrolle, Übernehmen

Lohngruppe XII 10,62

Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung,  
Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in), Elektriker(in), Sonstige Professionisten

Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn  
eine Zulage von 10 %.

Sonstige Arbeitskräfte:

Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung 10,55

Geschäftsdien(er), Portier(in) 10,14

Prämienlöhne sind für alle Beschäftigten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne Unterschied  
des Alters und des Geschlechtes festzusetzen.

Alle die Näharbeiten betreffenden Tätigkeitsmerkmale sind, sofern nicht ausdrücklich anders  
angegeben, auf maschinelle Fertigung bezogen.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 9,98 % zu erhöhen.

### VIII. Lehrlingseinkommen

bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich EUR 943,00

im 2. Lehrjahr monatlich EUR 1103,00

bei drei-/vierjähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich EUR 817,00

im 2. Lehrjahr monatlich EUR 943,00

im 3. Lehrjahr monatlich EUR 1103,00

im 4. Lehrjahr monatlich EUR 1289,00

Kundgemacht auf der Verlautbarungs- und  
Informationsplattform des Bundes

**10. OKT. 2023**

am: .....

HINTERLEGUNG DURCHGEFÜHRT

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT  
UND WIRTSCHAFT

**10. OKT. 2023**

Wien, am: .....

Wien, am 28. Juni 2023

**FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE**

Der Obmann:

Ing. Manfred Kern



Die Geschäftsführerin:

Mag. Eva Maria Strasser

**Berufsgruppe Bekleidungsindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Komm. Rat Ing. Wolfgang Sima

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Reinhold Binder

Der Bundesgeschäftsführer:

Peter Schleinbach

Der Sekretär:

Gerald Cuny-Kreuzer



eingelangt am: 2/10/2023

Registerzahl KV 504/2023

Kasterzahl VI/34/5

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

**für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-,  
Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie sowie für die Miederindustrie**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

### I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) fachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen der Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen-, Schmuckfedern- und Miederindustrie im obigen räumlichen Geltungsbereich.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge

### II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Geltung.

### III. Erhöhung der Zeitlöhne

Die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (IST-Löhne) werden mit Wirkung ab **1. Juli 2023** um 10,0 %, erhöht. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem kollektivvertraglichen Stundenlohn vom 1.7.2023 entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der IST-Lohn auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

### IV. Erhöhung der Zeitlöhne mit variablen Leistungsprämien

Zeitlöhnern, die neben ihrem tatsächlichen Stundenlohn variable Leistungsprämien erhalten, ist der effektive Verdienst zum **1. Juli 2023** um 10,0 % zu erhöhen.

### V. Erhöhung der Akkorde und akkordähnlichen Prämien

a) gilt für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie:

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen (Akkordrichtsätze) zum **1. Juli 2023** so anzuheben, dass sich die Effektivverdienste um 10,0 % erhöhen.

Wird durch die IST-Lohnerhöhung von 10,0 % der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher gemäß § 7 (5) 4. RKV im Durchschnitt 20 % über dem jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. RKV (Kollektivvertragslohn + 20 %) erreicht wird.

b) gilt für die Niederindustrie:

Gemäß § 7 (5) 1a, Rahmenkollektivvertrag vom 1. April 1996, beträgt der Akkordrichtsatz 96 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes der jeweiligen Lohngruppe.

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen (Akkordrichtsätze) zum **1. Juli 2023** so anzuheben, dass die Effektivverdienste sich um 10,0 % erhöhen.

Wird durch die IST-Lohnerhöhung von 10,0 % der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher im Durchschnitt 25 % über dem jeweiligen Akkordrichtsatz (96 % des jeweiligen Kollektivvertragslohnes) liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. a) RKV (Akkordrichtsatz + 25 %) erreicht wird.

## **VI. Urlaubszuschuss**

Der Urlaubszuschuss 2023 wird auf Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

## **VII. Lohnstarif für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs- und Hosenträgerindustrie**

Seit 1. Juli 2023 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten, Handnähen, Vorrichten auf Hemden, Knopfannähen, angelerntes Nähen bis Ende des 2. Jahres, Putzen, Stutzen, Handsticken, leichte Lager- oder Verpackungsarbeiten, Geschäftsdien(er)in	10,14
Lohngruppe II	10,28

alle anderen Maschinnäharbeiten, Maschinsticken, Vorrichten auf Kragen und Damenwäsche, Maschinbügeln, Pressen, Legen, Adjustieren, Steifen, Stärken, sofern nicht III oder IV, Teil- oder Zwischenkontrolle.

Nur für Hosenträger: Zuschneiden, Nähen, Stanzen, Adjustieren

Lohngruppe III Arbeitnehmer mit einer branchenbezogenen Berufsausbildung (abgeschlossene Lehre), Arbeiten an Armabwärtsmaschine, Inkrustiermaschine, Kragen auf- und niedernähen, Handbügeln (außer Damenwäsche) ganzer Wäschestücke, Endkontrolle, Musternähen, schwere Lager- oder Verpackungsarbeiten	10,42
Lohngruppe IV Handbügeln auf Steifwäsche, Springer(in) am Band	10,49
Lohngruppe V Stanzen, Bandmesserschneiden und Zuschneiden nach Pausen	10,55
Lohngruppe VI Zuschneiden nach Schablonen und verantwortlich für Stoffverbrauch	10,70
Lohngruppe VII Schnittmachen, Modellmachen, für Muster verantwortlich, Bandleiter(in), Gruppenleiter(in)	10,84
Lohngruppe VIII Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) mit Prüfung, Mechaniker(in), Elektriker(in), sonstige Professionisten	10,62
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	
Sonstige Arbeitskräfte: Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) ohne Prüfung Portier(in), Bediener(in),	10,55 10,14
Sonderpositionen für fahnerzeugende Betriebe: Färben, Bleichen nach Vorschrift Maschindrucken Handdrucken Colorist(in), Qualifiziertes Färben, selbständiges Abmustern	10,49 10,62 10,76 10,84

Vorarbeiter(innen) erhalten 20% über dem Abteilungs- (Akkord-) durchschnitt.

Anfänger nach Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten für die Dauer der Anlernzeit im Sinne § 7 (8) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. April 1996 90% des Lohnes der betreffenden Kategorie, zumindest jedoch € 10,14 ab 1.7.2023.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 9,98 % zu erhöhen.

### VIII. Lohntarif für die Krawattenindustrie

Seit 1. Juli 2023 gelten folgende kollektivvertraglichen Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten, Handnähen, gelerntes Nähen im 1. Jahr nach der Auslehre, angelerntes Nähen bis Ende des 2. Jahres, Hilfskräfte im Zuschnitt (Pausen, Spannen, Stempeln, Kleben, Sortieren)	10,10
Lohngruppe II alle anderen Maschinnäharbeiten, Maschinbügeln, Handbügeln	10,28
Lohngruppe III Bandmesserschneiden und Zuschneiden nach Schablonen	10,55
Lohngruppe IV Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in), Elektriker(in), sonstige Professionisten	10,62
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	
Sonstige Arbeitskräfte: Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) ohne Prüfung	10,55
Portier(in), Bediener(in), Geschäftsdienner(in)	10,10

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 9,98 % zu erhöhen.

### IX. LOHNTARIF für die Schirmindustrie

Seit 1. Juli 2023 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten	10,10
Lohngruppe II Maschinnähen, Spannen, Heften und Zuschneiden (während der Anlernzeit)	10,12
Lohngruppe III Spannen, Heften (nach der Anlernzeit), Anspitzeln	10,33
Lohngruppe IV Maschinnähen (nach der Anlernzeit)	10,60
Lohngruppe V Zuschneiden, Gestellfertigen, Griffmontage, Reparaturarbeiten	10,71

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 9,98 % zu erhöhen.

## X. LOHNTARIF für die Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie

Seit 1. Juli 2023 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Arbeiten im 1. Arbeitsjahr	10,10
Lohngruppe II Arbeiten nach dem 1. Arbeitsjahr	10,23
Lohngruppe III Arbeiten nach dem 3. Arbeitsjahr	10,40
Lohngruppe IV Vorarbeiten, (Tischerste(r) und Mustermacher(in))	10,56

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 9,98 % zu erhöhen.

## XI. LOHNTARIF für die Miederindustrie

Seit 1. Juli 2023 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I: Alle einfachen Arbeiten, Spiralen, Stäbe, Bügel oder Rollschieber einschieben, alles Nachschneiden und Zurechtsschneiden mit der Schere, einfaches Glätten von Falten und Nähten (nicht Bügeln), Handnäharbeiten, Einsortieren von Fertigware, Stempeln, Etikettieren, Eintüten, Anfertigen von Lichtpausen, Absortieren von Kundenware, Absortieren von Zutaten, Hilfsarbeiten in der Küche oder Kantine, Reinigungsarbeiten, leichte Lager- oder Packarbeiten mit Kontrollfunktion (außer Qualitätskontrolle)	10,14
Lohngruppe II: Das Vornähen von Futter- und Oberstoffen oder Spitze bzw. auch Schaumgummiteilen, das einnadelige Abnähen von Streifen, Das Einfassen und Zusammennähen einfacher Teile (Führung), Rollieren, Verschluss annähen an Büstenhalter oder Sportgürtel, Strumpfhalter annähen, Bandspitze annähen an offenen Kanten, Fagotingnähen, Muschelband nähen, Einnähen von Spiralen (gerade Nähte), Aufnähen von Streifen (gerade Nähte), Absteppen, Zusammen- oder Übernähen mit Zickzackmaschine, Teile Zusammennähen mit Überwendlingmaschine, Versäubern mit Überwendlingmaschine, Verschlussgummi stanzen, Riegelautomat, Knopfannähmaschine, Stickautomat, Knopflochautomat, Rundsteppen mit Automat,	10,19
Lohngruppe III: Bordieren, Reißverschluss einnähen, Einnähen von Spiralen (gebogene Nähte), Cup-Quernähte zusammennähen oder verstürzen Das Aufnähen von Blenden oder Verstärkungsteilen mit Ecken oder Innen- und Außenbogen, Haken- oder Haftenband annähen, Spitzen aufnähen an fertigen Teilen,	10,28

Cup einnähen, Aufnähen von Streifen (gebogene Nähte), Gummilitze verstürzt annähen mit Halter einlegen, Fagotingnähen mit Umbuggen, Durchsehen auf Fehler (Zwischenkontrolle),

Aufziehen und/oder Trennen von Lagen,

Zusammenrichten von geschnittenen Teilen,

Fertigung ganzer Stücke bei Serienproduktion, Bügeln

Lohngruppe IV: 10,35

Einlegen bei Bandfertigung, Musternähen, Springer(in) am Band,

Prüfen auf Einhalten der Verarbeitungsvorschriften (Endkontrolle)

Stanzen, Herausschneiden mit Bandmesser,

Aufzeichnen mit Schablone für alle Größen und Stoffbreiten bei vorgeschriebenem Schnittlagebild,

Transport- und schwere Lagerarbeiten

Lohngruppe V: 10,42

Arbeitnehmer mit einer branchenbezogenen Berufsausbildung (abgeschlossene Lehre).

Lohngruppe VI: 10,55

Zuschneiden, für den Schnitt verantwortlich,

Verkleinern und/oder Vergrößern (Gradieren),

Aufzeichnen mit Schablone unter Berücksichtigung von Maßangaben,

Ermittlung und Festlegung des günstigsten Schnittlagebildes (Stoffverbrauch)

Lohngruppe VII: 10,84

Modellentwerfen, für Muster verantwortlich

Professionisten: 10,62

Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in),

Elektriker(in), sonstige Professionisten

Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.

Sonstige Arbeitskräfte:

Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) nicht geprüft 10,55

Portier(in), Wächter(in), Hausbesorger(in) 10,14

Vorarbeiter(innen) erhalten 20 % über der Lohngruppe III bzw. über dem Akkorddurchschnittsverdienst.

Für Miedernäher(innen) mit abgeschlossener Lehrzeit gilt keine Anlern- oder Einarbeitzeit.

Für Schneider(innen) mit abgeschlossener Lehrzeit gilt eine Anlern- bzw. Einarbeitzeit von 4 Wochen bei einer Entlohnung von 80 % der jeweiligen Lohngruppe, mindestens jedoch Lohngruppe I.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 9,98 % zu erhöhen.

## XII. Lehrlingseinkommen

bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	943,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	1103,00

bei drei-/vierjähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	817,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	943,00
im 3. Lehrjahr monatlich	EUR	1103,00
im 4. Lehrjahr monatlich	EUR	1289,00

Kundgemacht auf der Verlautbarungs- und  
Informationsplattform des Bundes

am: **1 0. OKT. 2023**

HINTERLEGUNG DURCHGEFÜHRT

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT  
UND WIRTSCHAFT

Wien, am: **1 0. OKT. 2023**

Wien, am 28. Juni 2023

**FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, -SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE**

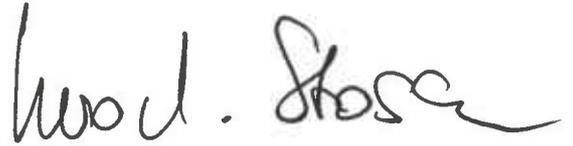
Der Obmann:



Ing. Manfred Kern



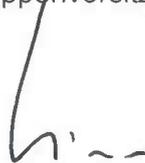
Die Geschäftsführerin:



Mag. Eva Maria Strasser

**Berufsgruppe Bekleidungsindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:



Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:



Reinhold Binder

Der Bundesgeschäftsführer:



Peter Schleinbach

Der Sekretär:



Gerald Cuny-Kreuzer



eingelangt am: 21/10/2023

Registerzahl KV 503/2023

**KOLLEKTIVVERTRAG** Kasterzahl VI/344

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

**für die Hut-, Kappen- und Pelzindustrie**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

### I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) fachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen der Hut-, Kappen- und Pelzindustrie.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge.

### II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Geltung.

### III. Erhöhung der Zeitlöhne

Die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (IST-Löhne) werden mit Wirkung ab **1. Juli 2023** um 10,0 %, erhöht. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem kollektivvertraglichen Stundenlohn vom 1.7.2023 entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der IST-Lohn auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

### IV. Erhöhung der Zeitlöhne mit variablen Leistungsprämien

Zeitlöhnern, die neben ihrem tatsächlichen Stundenlohn variable Leistungsprämien erhalten, ist der effektive Verdienst zum **1. Juli 2023** um 10,0 % zu erhöhen.

## V. Erhöhung der Akkorde und akkordähnlichen Prämien

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen ( Akkordrichtsätze ) zum **1. Juli 2023** so anzuheben, dass sich die Effektivverdienste um 10,0 % erhöhen.

Wird durch die IST-Lohnerhöhung von 10,0 %, der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher gemäß § 7 (5) 4. RKV im Durchschnitt 20 % über dem jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. RKV (Kollektivvertragslohn + 20 %) erreicht wird.

## VI. Urlaubszuschuss

Der Urlaubszuschuss 2023 wird auf Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

## III. Lohnstarif für die Hutindustrie

Seit 1. Juli 2023 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

### a) Herrenhutindustrie

	EUR
Lohngruppe I:	10,66
1. Handhaarschneiden, Fell vom Anfang bis zum Ende fertigmachen	
2. Alle Walkarbeiten ohne Unterschied der Qualität und der Maschine, ausgenommen Wolltwistern und Multiroller	
3. Handvelourbürsten	
4. Glocknen (Stockziehen von Haar-, Velour- oder Wollstumpen)	
5. Handrandbrechen oder Handausstoßen	
6. Handanformen	
7. Hand- oder Maschinplattieren	
8. Alle Zurichtarbeiten, Hydraulisch- oder Hebelpressen, sowie Byjounieren	
9. Warenprüfen, Fuchsen (Fachkraft)	
10. Professionisten, Fahrer(in), wenn gelernte Schlosser(in) oder Mechaniker(in), geprüfte Maschinen- und Kesselwärter(in)	
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10%.	
Lohngruppe II:	10,52
1. Entpechen, Karbonisieren	
2. Beizen oder Trocknen gebeizter Felle	
3. Blasen bei Hantieren mit großen Säcken oder Kisten	
4. Haarfachen	

5. Handanstoßen
6. Handkratzen
7. Stampfen mit Aufsicht und Stumpenausziehen von Hand
8. Wolltwistern (Fertigwalken)
9. Handreiben (Bandeaux- Haar- oder Wollstumpen ohne Nebenarbeit)
10. Konusscheren
11. Bürsten auf halbautomatischer Velourbürstmaschine
12. Färben am Konusapparat mit Glocknen
13. Sandsackpressen ohne Nebenarbeit
14. Fahrer(in)

Lohngruppe III: 10,39

1. Stumpenausziehen bei der Stampfe mit Stecker
2. Färbereiarbeiten
3. Ausrollen
4. Maschinasstoßen oder Ränder mit Fuß- oder Handarbeit
5. Maschinformen
6. Hand- oder Maschinstreifen
7. Dekatieren im Kessel
8. Magazineur(in)
9. Pumpenwärter(in), Schmierer(in), Kohlenschieber(in)
10. Mitfahrer(in) mit Inkasso

Lohngruppe IV: 10,32

1. Fellausziehen
2. Wolfen
3. Abdecken
4. Schleudern oder Trocknen
5. Maschinasstoßen oder Rändern (automatisch)
6. Hofarbeiter(in), sonstige Hilfskräfte, die nicht bei der Produktion beschäftigt sind.

Lohngruppe V: 10,23

1. Maschinfellstutzen oder -schneiden
2. Haarfilzen
3. Wollvortwistern
4. Damenhutmaschinreiben, Glänzen und Lüstrieren
5. Wolfen und Hantieren mit schweren Säcken
6. Blasen
7. Wollfachen oder Wollfilzen
8. Schleudern
9. Anstoßen am Multiroller
10. Maschinreiben, Glänzen oder Lüstrieren
11. Haaraufstellen, Scheren mit Handschermaschine
12. Hand- oder Maschincharieren
13. Maschinkratzen
14. Maschinelourbürsten
15. Staffieren oder Steppen, Futtermachen
16. Goldprägen
17. Futterpressen ohne Motor
18. Werkstättenschreibkräfte
19. Fallweise Kundenbedienung

Lohngruppe VI: 10,17

1. Fellaufschneiden
2. Fellputzen
3. Fellabziehen

4. Fellklopfen
5. Fellanfeuchten
6. Fellauframpfteln
7. Fellmaschinbürsten
8. Kaninrupfen
9. Haarschneiden von Fellstücken mit der Hand
10. Haarsortieren
11. Auswiegen oder Auflegen
12. Noppen
13. Umkreuzen bei der Stampfe oder Putztisch
14. Trocknen ohne Nebenarbeit
15. Krempeln
16. Auflockern, Sengen, Entsaugen, Klopffmaschine, Schmieren und Waschen
17. Velouraufbürsten nach der Färberei
18. Ledervorarbeiten (Passepoilieren, Benähen, etc)
19. Futterpressen mit Motor
20. Kartongearbeiten
21. Packen oder Expedieren

Lohngruppe VII: 10,14  
andere Hilfskräfte ohne Facharbeit, Portier(in), Nachtwächter(in)

#### b) Damenhutindustrie

EUR

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Appreteur(in)  | 10,65 |
| 2. Strohhutnähen:   |       |
| a) Anlernlinge während der dreimonatigen Anlernzeit                                 | 10,14 |
| b) während der ersten drei Monate nach der Anlernzeit (Auslehre)                    | 10,17 |
| c) Strohhutnähen  | 10,39 |
| 3. Kesselwärter(in) und Professionisten:  |       |
| a) Professionisten, Fahrer(in) (wenn gelernte(r) Schlosser(in) oder Mechaniker(in)) | 10,59 |
| b) detto bei besonders qualifizierter Arbeit  | 10,66 |
| c) Fahrer(in)   | 10,55 |

Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.

- |  |       |
|--|-------|
| 4. Modist(innen) und Staffierer(innen)                           |       |
| a) nicht selbständiges Handarbeiten im 1. Jahr nach der Auslehre | 10,17 |
| b) Staffieren und Steppen  | 10,23 |
| c) selbständiges Handarbeiten                                    | 10,32 |
| d) Tischerste(r)   | 10,39 |
| e) Modellmodist(in)  | 10,55 |
| 5. andere Arbeitskräfte:   |       |
| a) Aufsetzen, Papierledern und Etikettnähen                      | 10,14 |
| b) Glänzen und Reiben  | 10,23 |
| c) Hilfsarbeiten   | 10,17 |
| d) Bediener(in)  | 10,14 |

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 9,98 % zu erhöhen.

## VIII. Lohntarif für die Kappenindustrie

Seit 1. Juli 2023 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Gelernte Arbeiten, Bügeln, Zuschneiden:	
Unselbständig	10,18
Selbständig	10,91
Maschinnähen:	
Unselbständig	10,10
Selbständig	10,18
Handnähen:	10,10
Handbügeln:	10,32

Unter den im vorstehenden Schema als selbständig bezeichneten Arbeitnehmern sind solche zu verstehen, die sämtliche in ihren Sparten im Betrieb anfallenden Arbeiten (Kappenarbeiten) selbständig ausführen können.

**Anlernlinge** erhalten in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung 90 % des Lohnes der Kategorie, in der sie beschäftigt sind, zumindest jedoch € 10,10 ab 1.7.2023.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 9,98 % zu erhöhen.

## IX. Lohntarif für die Pelzindustrie

Seit 1. Juli 2023 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Selbständige Kürschner-Präparatorenfachkraft, Klasse 1	10,94
Kürschner-Präparatorenfachkraft Klasse 2 nach dem 2. Gehilfenjahr, die der selbständigen Kürschner-Präparatorenfachkraft zur Hand arbeitet	10,28
Kürschner-Präparatorenfachkraft Klasse 3, im 1. und 2. Jahr nach der Auslehre	10,33
Pelz-Maschinnähen, Klasse 1	10,29
Pelz-Maschinnähen, Klasse 2 im 1. und 2. Jahr der Beschäftigung	10,10
Staffieren	10,10

Die Klopfzulage beträgt 15 % vom Lohn der Kürschner-Präparatorenfachkraft der Klasse 2.

Bediener(innen) erhalten 90 % des niedrigsten oben angeführten Stundenlohnes, zumindest jedoch € 10,10 ab 1.7.2023.

Anlernlinge erhalten in den ersten drei Monaten der Beschäftigung 90 % des Lohnes der Kategorie, in der sie beschäftigt sind, zumindest jedoch € 10,10 ab 1.7.2023.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 9,98 % zu erhöhen.

## X. Lehrlingseinkommen

bei drei-/vierjähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	817,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	943,00
im 3. Lehrjahr monatlich	EUR	1103,00
im 4. Lehrjahr monatlich	EUR	1289,00

Für die Hutindustrie bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	943,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	1103,00

Für die Kappenindustrie bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	817,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	943,00

Kundgemacht auf der Verlautbarungs- und  
Informationsplattform des Bundes

**1 0. OKT. 2023**

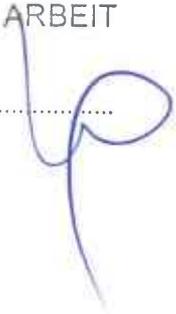
am: .....

HINTERLEGUNG DURCHGEFÜHRT

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT  
UND WIRTSCHAFT

**1 0. OKT. 2023**

Wien, am: .....



Wien, am 28. Juni 2023

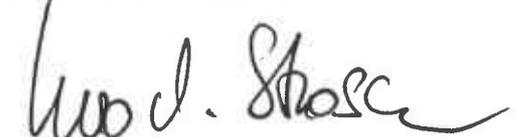
**FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE**

Der Obmann:

  
Ing. Manfred Kern

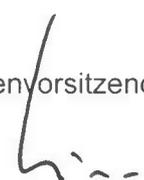


Die Geschäftsführerin:

  
Mag. Eva Maria Strasser

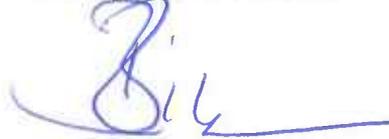
**Berufsgruppe Bekleidungsindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

  
Komm. Rat Ing. Wolfgang Sima

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

  
Reinhold Binder

Der Bundesgeschäftsführer:

  
Peter Scheinbach

Der Sekretär:

  
Gerald Cuny-Kreuzer



eingelangt am: 21.01.2023

**KOLLEKTIVVERTRAG** Registerzahl KV 506/2023

Kasterzahl VI | 34/6

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

**Berufsgruppe Bekleidungsindustrie**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

**I. GELTUNGSBEREICH**

Der Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Vorarlberg
- b) fachlich: für alle dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, angehörenden Unternehmen bzw. selbständigen Betriebsabteilungen
- c) persönlich: für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge.

**II. GELTUNGSBEGINN**

Der Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Geltung.

**III. LOHNORDNUNG**

Die zuletzt ab 1. Juli 2022 gültige Lohntabelle mit einem Ecklohn (= Grundstundenlohn und Akkordgrundlohn der Lohngruppe 5) von € 9,56 wird durch die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildende neue Lohntabelle (Anhang) zum 1. Juli 2023 mit einem Ecklohn von € 10,56 ersetzt.

Die Lehrlingseinkommen werden neu festgelegt; sie sind Bestandteil der neuen Lohntabelle.

**IV. EFFEKTIVLOHNERHÖHUNG**

1. Erhöhung bei Zeitlöhnern:

Die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne sind mit Wirkung ab **1. Juli 2023** um 10,0 % zu erhöhen. Der so erhöhte IST-Lohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem tariflichen Stundenlohn vom 1.07.2023 laut Anlage (Tabelle) entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der IST-Lohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn anzuheben.

Unter den "tatsächlich bezahlten Stundenlöhnen" ist der tatsächliche Gesamtstundenverdienst des Arbeiters einschließlich aller wie immer gearteten Zulagen und Prämien - mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrezulagen - zu verstehen.

Wird der Grundlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn angehoben, können starre Prämien und Zulagen (mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrezulagen) in ihrer Höhe so abgeändert werden, dass über die

IST-Lohnerhöhung hinaus keine weitere Erhöhung des bisherigen tatsächlichen Gesamtstundenverdienstes eintritt.

## 2. Erhöhung bei Akkord- und Prämienlöhnern:

Die Akkord- und Prämienlöhne sind mit Wirkung ab **1. Juli 2023** um 10,0 % zu erhöhen.

Die Erhöhung der Akkordlöhne ist so durchzuführen, dass bei Geldakkorden die bestehenden Akkordsätze bzw. Stückpreise und bei Zeitakkorden der bisher angewandte Minutenfaktor per 1. Juli 2023 mit dem Umrechnungsfaktor 1,10 multipliziert wird.

Bei Prämienlöhnen (ausgenommen "starre Prämien" gem. Art. IV Ziffer 1) ist die IST-Lohnerhöhung sinngemäß wie bei den Akkorden vorzunehmen.

Bei Akkordarbeitern, deren Akkordgrundlagen per 1. Juli 2023 unter Beachtung der ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Mindestlohnsätze verändert werden mussten, kann die sich daraus ergebende Lohnerhöhung auf die gemäß Artikel IV Ziffer 2 vorzunehmende IST-Lohnerhöhung angerechnet werden.

## V. Urlaubszuschuss

Der Urlaubszuschuss 2023 wird auf Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin

## VI. Änderungen zum Rahmenkollektivvertrag für die industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Kleiderfärbereien

### Änderungen zum Rahmenkollektivvertrag vom 1. 4. 1996

Geändert wird **Anhang 4 Ergänzung der bestehenden Wochenendruhebestimmungen gemäß § 12 Arg-VO im Sinne des § 12a ARG: Feiertagsarbeit in Wäschereien**

In allen Wäschereien, die im Gesundheitsdienst tätig sind, kann Feiertagsarbeit nur im Einvernehmen zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat schriftlich mit Einzelvereinbarung eingeführt werden (Ankündigungsfrist in allen Fällen 2 Wochen), wobei auf die Erfüllung der Aufgabe des Betriebes im Gesundheitsdienst und auf die sozialen Belange der betroffenen ArbeitnehmerInnen Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2024.